

# summa summarum

## Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

<b>Aktuelles zur Sozialversicherung</b>	<b>2</b>
<b>Befreiung von der Rentenversicherungspflicht geringfügig entlohnt Beschäftigter</b>	<b>4</b>
Wie wirkt sich ein Befreiungsantrag melderechtlich aus?	
<b>Neues aus der Clearingstelle</b>	<b>7</b>
Nach einem BSG-Urteil stehen hauswirtschaftliche Familienhelfer nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.	
<b>Zeitgleiche Arbeitgeberprüfungen der Finanzverwaltung und der Rentenversicherung</b>	<b>10</b>
Das Verfahren und der Nutzen für Arbeitgeber.	
<b>Kabinett beschließt Änderungen zu den Betriebsprüfungen der Rentenversicherung</b>	<b>12</b>
<b>Bei Minijobs die Vorteile in der Rentenversicherung nutzen</b>	<b>13</b>
Warum sich die Rentenversicherungspflicht für Minijobber lohnt.	
<b>Neue Gleitzoneformel</b>	<b>16</b>



summa summarum

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Verlag und Herstellung: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg. Tel. 0800 7234 268 (kostenfrei). Ein Service von dtms. E-Mail: summa-summarum@haufe.de <http://summa-summarum.haufe.de>

Beteiligte Rentenversicherungsträger:

Deutsche Rentenversicherung

- Baden-Württemberg,
- Bayern Süd,
- Berlin-Brandenburg,
- Braunschweig-Hannover,
- Hessen,
- Mitteldeutschland,
- Nord,
- Nordbayern,
- Oldenburg-Bremen,
- Rheinland,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Schwaben,
- Westfalen,

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Verantwortlich für den Inhalt  
Schriftleitung:  
Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern  
Gundula Roßbach, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg  
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund.

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 23.1.2013

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

**Neben gesetzlichen Neuerungen im Sozialversicherungsrecht zum Jahresbeginn 2013, über die wir bereits im vergangenen Jahr berichtet haben und die wir in diesem Heft näher vorstellen, sind durchaus umfangreiche Gesetzesvorschläge weiterhin in der Schwebelage, ohne dass verlässliche Aussagen zum weiteren Fortgang getätigt werden können.**

### Rentenreform

Wer die Presse aufmerksam verfolgt, dem ist nicht entgangen, dass sich die angekündigte Rentenreform weiter verschiebt. Allerdings ist noch offen, ob zumindest einzelne unstrittige Vorschläge wie die Kombirente oder Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente vor der Bundestagswahl noch einzeln umgesetzt werden. Wir werden hierüber fortlaufend berichten.

### Beitragsnachforderungen

Zu Jahresbeginn wurde in anderen Presseartikeln über die Betriebsprüfungen der Rentenversicherung im vergangenen Jahr und die daraus erhobenen Nachforderungen berichtet.

Im Jahr 2012 wurden durch die Betriebsprüfer insgesamt höhere Nachforderungen als in den Vorjahren festgestellt. Erklären lässt sich dies insbesondere dadurch, dass die Rentenversicherung neue Prüffelder abzudecken hat und daneben aufgrund von Gerichtsentscheidungen zu Tarifverträgen zahlreiche Sonderprüfungen durchgeführt wurden.

Aus den festgestellten Prüfungsergebnissen lässt sich aber kein Trend zur vermehrten bewussten und geplanten Hinterziehung von Beiträgen durch die Arbeitgeber erkennen. Signifikante Steigerungen bei der strafbaren Handlung des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) sind nicht ersichtlich.

## **Aufklärung und Beratung durch die Rentenversicherung**

Das Sozialversicherungsrecht mit all seinen Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und fortlaufenden Änderungen stellt alle in der Praxis vor hohe Anforderungen. Die Broschüren und Hefte von summa summarum, insbesondere auch die alle 4 Jahre vor Ort stattfindenden Betriebsprüfungen, dienen dabei der Aufklärung und Beratung der Betriebe. Die qualifizierten und kompetenten Betriebsprüfer stehen den Betrieben gern mit Rat und Tat zur Seite, um Fehler in Zukunft zu vermeiden und Auslegungsfragen zu klären.

Wenn die bestehenden Kommunikationswege genutzt werden, um gemeinsam möglichst fehlerfrei mit dem Sozialgesetzbuch umzugehen, wird dem unserem Sozialstaat zugrunde liegenden Anliegen der Herstellung der Beitragsgerechtigkeit für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer am besten Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

## Befreiung von der Rentenversicherungspflicht geringfügig entlohnt Beschäftigter

**Seit 1. Januar 2013 tritt auch bei der Aufnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung Rentenversicherungspflicht für den Beschäftigten ein, von der er sich jedoch befreien lassen kann (vgl. summa summarum 6/2012). Die Sozialversicherungsträger haben jetzt das konkrete Verfahren zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht geregelt.**


### Meldepflicht des Arbeitgebers

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist über den Arbeitgeber zu beantragen. Der Arbeitgeber hat den Befreiungsantrag entgegenzunehmen, darauf das Eingangsdatum zu dokumentieren und den Antrag zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Der Eingang des Befreiungsantrages ist der Minijob-Zentrale spätestens innerhalb von 6 Wochen zu melden. Widerspricht die Minijob-Zentrale dem Befreiungsantrag nicht innerhalb eines Monats, gilt die Befreiung vom Ersten des Kalendermonats an als erteilt, in dem der Befreiungsantrag gestellt wurde, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

### Rechtzeitige Meldung

Wird der Befreiungsantrag im ersten Kalendermonat der Beschäftigung beim Arbeitgeber eingereicht, erfolgt die Meldung der Antragstellung mit der Anmeldung der Beschäftigung. In der Anmeldung ist vom Arbeitgeber bereits von der Bewilligung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht durch die Minijob-Zentrale auszugehen. Die Beschäftigung wird daher mit der Beitragsgruppe „5“ zur Rentenversicherung (Pauschalbeitrag) angemeldet. Die Minijob-Zentrale erkennt am Beitragsgruppenschlüssel dieser Meldung, dass ein Befreiungsantrag gestellt wurde und prüft die Voraussetzungen der Befreiung.

Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Befreiung nicht vorliegen, teilt die Minijob-Zentrale dies dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats mit. Sind die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt keine Rückmeldung der Minijob-Zentrale. In diesen Fällen gilt die Befreiung rückwirkend zum Beginn der Beschäftigung als erteilt. Der Arbeitgeber hat demnach nichts weiter zu veranlassen, wenn sich die Minijob-Zentrale nicht meldet.



Dies gilt auch dann, wenn der Befreiungsantrag vor der erstmaligen Aufnahme der Beschäftigung, z. B. im Zusammenhang mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages beim Arbeitgeber eingereicht wird. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber den Befreiungsantrag ebenfalls mit der Anmeldung innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung berücksichtigen. Dabei wird nicht beanstandet, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits 6 Wochen seit dem Eingang des Befreiungsantrages beim Arbeitgeber vergangen sind.

Geht der Befreiungsantrag erst nach dem ersten Kalendermonat der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, kann die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei rechtzeitiger Meldung an die Minijob-Zentrale erst ab dem Ersten des Kalendermonats beginnen, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingegangen ist. In diesen Fällen wird die geringfügig entlohne Beschäftigung zunächst rentenversicherungspflichtig aufgenommen und ist entsprechend mit der Beitragsgruppe „1“ zur Rentenversicherung (Pflichtbeitrag) anzumelden. Zum Ersten des Kalendermonats des Eingangs des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber ist innerhalb von 6 Wochen eine Ab- und Anmeldung aufgrund des Wechsels der Beitragsgruppe in der Rentenversicherung abzugeben. Die Abmeldung der Beschäftigung mit der Beitragsgruppe „1“ zur Rentenversicherung erfolgt mit dem Abgabegrund „32“ und die Anmeldung der Beschäftigung mit der Beitragsgruppe „5“ zur Rentenversicherung mit dem Abgabegrund „12“.

### **Verspätete Meldung**

In den Fällen, in denen der Eingang des Befreiungsantrages erst nach Ablauf von 6 Wochen der Minijob-Zentrale gemeldet wird, tritt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund der verspäteten Meldung nicht rückwirkend ein, sondern erst ab dem Ersten des übernächsten Kalendermonats nach der Meldung an die Minijob-Zentrale. Eine maschinelle Meldung des Befreiungsantrages ist in diesen Ausnahmefällen nicht möglich. Stattdessen ist der Minijob-Zentrale der Befreiungsantrag durch eine Papiermeldung anzuzeigen. Die Minijob-Zentrale bietet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) im Downloadbereich ein Musterformular (Vorabmeldung – Eingang des Befreiungsantrags RV-Pflicht) an. Die Meldung ist anschließend zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Minijob-Zentrale ist dann zum Ersten des folgenden Kalendermonats die versicherungs- und bei-

tragsrechtliche Behandlung der Beschäftigung umzustellen, wenn keine Rückmeldung der Minijob-Zentrale erfolgt. Die Beschäftigung ist aufgrund des Wechsels der Beitragsgruppe in der Rentenversicherung mit den Abgabegründen „32“ und „12“ entsprechend ab- und anzumelden.

### Meldung in Bestandsfällen

Wurde eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen und rentenversicherungsfrei ausgeübt, endet die Rentenversicherungsfreiheit in der fortbestehenden Beschäftigung erst dann, wenn

- das Arbeitsentgelt auf mehr als 400 EUR erhöht wird oder
- eine weitere Beschäftigung aufgenommen wird und das Gesamtarbeitsentgelt 400 EUR übersteigt.

In diesen Fällen tritt in der Bestandsbeschäftigung nach den neuen Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen Rentenversicherungspflicht ein. Die Beschäftigung ist daher aufgrund des Wechsels der Beitragsgruppe in der Rentenversicherung mit den Abgabegründen „32“ und „12“ entsprechend ab- und anzumelden, sofern der Beschäftigte nicht von der Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Gebrauch macht.

Stellt der Beschäftigte im Kalendermonat des Eintritts der Rentenversicherungspflicht einen Befreiungsantrag, wirkt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nahtlos im Anschluss an das Ende der Rentenversicherungsfreiheit, wenn der Arbeitgeber den Befreiungsantrag rechtzeitig der Minijob-Zentrale meldet. Dieser Sachverhalt kann jedoch nicht über die Meldung eines Beitragsgruppenwechsels dargestellt werden. Denn aufgrund der bisherigen Rentenversicherungsfreiheit in der Beschäftigung sind auch vor dem Befreiungsantrag „nur“ Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden. Daher ist der Eingang des Befreiungsantrags der Minijob-Zentrale durch eine Ab- und Anmeldung der Beschäftigung aus sonstigen Gründen mit dem Abgabegrund „33“ für die Abmeldung und dem Abgabegrund „13“ für die Anmeldung anzuzeigen. Alternativ, bzw. sofern Abrechnungsprogramme eine entsprechende Meldung nicht zulassen, kann der Minijob-Zentrale der Befreiungsantrag auch durch eine Papiermeldung angezeigt werden. Die Minijob-Zentrale bietet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) im Downloadbereich ein Musterformular (Anzeige der Befrei-

ung von der Rentenversicherungspflicht im unmittelbaren Anschluss an die Rentenversicherungsfreiheit) an. Die Meldung ist anschließend zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Die Spitzenorganisation der Sozialversicherung haben dies und weitere Einzelheiten in den aktuellen Geringfügigkeitsrichtlinien vom 20. Dezember 2012 beschrieben.

## Neues aus der Clearingstelle

**Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund entscheidet im sogenannten Anfrageverfahren über das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Eine im Zusammenhang mit einem derartigen Anfrageverfahren kürzlich ergangene Entscheidung des Bundessozialgerichts wird nachfolgend näher beleuchtet.**

### Aufgaben der Clearingstelle

Bei Zweifeln, ob ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, können Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils einzeln oder auch gemeinsam eine entsprechende Statusklärung beantragen. Aus Beweisgründen ist unabdingbar die Schriftform erforderlich; der hierfür vorgesehene Antragsvordruck ist unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) → **Services** → **Formulare & Anträge** abrufbar.

Daneben ist die Clearingstelle für das obligatorische Anfrageverfahren zuständig. Dies wird von Amts wegen, also ohne Antrag der Betroffenen, durchgeführt, wenn bei der Einzugsstelle die Aufnahme einer Beschäftigung des Ehegatten bzw. Lebenspartners sowie mitarbeitender Kinder des Arbeitgebers oder die Beschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH gemeldet wird (§ 7a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d und e SGB IV).

An die bestandskräftigen Entscheidungen der Clearingstelle – sowohl im optionalen als auch im obligatorischen Verfahren – ist die Bundesagentur für Arbeit im Leistungsfall gebunden (§ 336 SGB III). Ihr steht daher im Leistungsfall kein eigenes Prüfungsrecht zur Frage des Vorliegens einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu. Auch bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger sind die

Entscheidungen der Clearingstelle zu beachten – vorausgesetzt, die Verhältnisse, die Grundlage der Entscheidung der Clearingstelle waren, entsprechen den bei der Betriebsprüfung vorgefundenen Verhältnissen. Das Anfrageverfahren schafft somit für die Beteiligten Rechtssicherheit.

Stellt die Clearingstelle ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit Bescheid fest, beginnt die Versicherungspflicht grundsätzlich mit der Aufnahme der Beschäftigung, und auch für die Beitragsfähigkeit gelten die allgemeinen Regelungen (§ 23 Abs. 1 SGB IV). Abweichend hiervon ermöglicht § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV eine Verschiebung des Beginns der Versicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen. Die weiteren Einzelheiten zum Anfrageverfahren sind in dem Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 13. April 2010 (Statusfeststellung von Erwerbstätigen) ausführlich dargestellt.

### **Hauswirtschaftliche Familienbetreuer**

Häufig werden im Zusammenhang mit dem Anfrageverfahren die Sozialgerichte angerufen. Unlängst beschäftigte sich das Bundessozialgericht (BSG) mit der versicherungsrechtlichen Stellung einer „hauswirtschaftlichen Familienbetreuerin“ (BSG, Urteil v. 28.9.2011, B 12 R 17/09 R).


Immer mehr private Pflegedienste bieten meist älteren und gesundheitlich eingeschränkten Personen einen bis zu 24 Stunden täglich dauernden, umfassenden Service durch hauswirtschaftliche Familienbetreuer (auch als „Pflegepartner“ bezeichnet) an. Die Pflegepartner führen im Rahmen eines meist 14-tägigen Einsatzes den Haushalt der Betreuten und übernehmen im heimischen Umfeld ggf. weitere Dienstleistungen. Die Vergütung erfolgt pauschaliert in Form von Tagessätzen.

Je nach den Umständen des Einzelfalls, ist die Tätigkeit als hauswirtschaftlicher Familienbetreuer sowohl im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses als auch im freien Dienstverhältnis denkbar.

Nach Auffassung der Clearingstelle sprachen im vom BSG entschiedenen Fall folgende Argumente für das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses:

→ Die Einordnung der Familienbetreuerin in die Arbeitsorganisation des Pflegedienstes; dies sei u. a. deutlich durch die





eigentlich der Betreuungsorganisation obliegende Führung der vorgeschriebenen Pflegedokumentation und durch das Prozedere beim Wechsel der Pflegepartner, die die Eingliederung der jeweiligen Mitarbeiterinnen in eine ineinandergreifende Kette der den jeweiligen Betreuten zur Verfügung gestellten Pflegepartner belegen.

- Die sich daraus ergebende Weisungsgebundenheit dieser Mitarbeiterin. Diese ergebe sich u. a. aus dem Umstand, dass die Mitarbeiterin ihre Einsatzaufträge ausschließlich durch Vermittlung des Pflegedienstes erhalten und an den diesem gegenüber geäußerten Betreuungswünschen ausgerichtet habe.
- Das Nichtbestehen eines Unternehmerrisikos bei der Mitarbeiterin.

Demgegenüber wurden für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit beispielsweise folgende Umstände vorgetragen:

- Dem Pflegepartner seien lediglich „Eckpunkte“ des jeweiligen Betreuungsauftrags wie Beginn und Ende und grober Inhalt der Tätigkeit vorgegeben; die vom Pflegepartner geführte Pflegedokumentation diene nicht der Kontrolle durch den Pflegedienst, sondern habe nur die Funktion eines Leistungsnachweises.
- Der Pflegepartner könne die übernommenen Aufträge vorzeitig abrechnen bzw. verlängern und nicht gegen seinen Willen vom Pflegedienst aus einem laufenden Einsatz abgezogen und anderen Kunden zugeteilt werden.
- Der Pflegepartner setze zwar nur seine Arbeitskraft und wenig Kapital ein, trage jedoch ein gewisses Verlustrisiko bei Kundeninsolvenz; ferner lasse er den von ihm geschätzten Arbeitsaufwand in die Vergütungsverhandlungen einfließen und könne so seine Verdienstchancen erhöhen.

Das BSG hat im vorliegenden Einzelfall in der Gesamtschau auf die in diesem konkreten Einzelfall festgestellten Umstände eine selbstständige Tätigkeit bejaht. Das BSG betont jedoch, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass derartige Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen und „pflegenahen“ Bereich stets als selbstständige Tätigkeiten anzusehen seien.

Anders dürften deswegen insbesondere Sachverhalte zu beurteilen sein, in denen (auch) Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) Vertragsgegenstand sind. Erbringt die Pflegekraft

(auch) Leistungen nach dem SGB XI und ist für eine zugelassene Pflegeeinrichtung tätig, kommt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis in Betracht.

Im Ergebnis bleibt es dabei: Es sind stets die im konkreten Einzelfall vorgefundenen tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich.

## Zeitgleiche Arbeitgeberprüfungen der Finanzverwaltung und der Rentenversicherung

**Finanzämter und Rentenversicherungsträger prüfen regelmäßig, ob ein Arbeitgeber die gesetzlichen Abgaben ordnungsgemäß vom Arbeitsentgelt seiner Arbeitnehmer einbehalten und an die zuständigen Stellen abgeführt hat. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine zeitgleiche Prüfung zu beantragen.**

### Lohnsteuer-Außenprüfungen der Finanzämter

Das zuständige Betriebsstättenfinanzamt prüft, ob ein Arbeitgeber die Lohnsteuer ordnungsgemäß einbehalten, übernommen und abgeführt hat (§ 42f Abs. 1 EStG).

### Arbeitgeberprüfungen der Rentenversicherungsträger

Die Rentenversicherungsträger prüfen mindestens alle 4 Jahre bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllt haben (§ 28p Abs. 1 SGB IV).

### Beitragsrecht folgt Steuerrecht

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist für das Beitragsrecht der Sozialversicherung eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Daher wirken sich die Lohnsteuer-Außenprüfungen der Finanzämter in der Regel auch auf das Beitragsrecht in der Sozialversicherung aus. Arbeitgeber sind bei einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte eines Finanzamtes vorzulegen (§ 10 Abs. 2 BVV).

### Zeitgleiche Außenprüfungen

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) vom 20. Dezember 2008 wurde den Arbeitgebern das Recht eingeräumt, eine zeit-

gleiche Prüfung durch das Finanzamt und den Rentenversicherungsträger zu verlangen (§ 42f Abs. 4 EStG). Die Regelung ist seit 1. Januar 2010 in Kraft.

Eine zeitgleiche Prüfung soll die Arbeitgeber organisatorisch entlasten. So müssen z. B. Unterlagen nur einmalig herausgesucht werden und Mitarbeiter sich inhaltlich nur einmal mit dem Sachverhalt beschäftigen. Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Feststellungen können zeitgleich durch den Rentenversicherungsträger bzw. das Finanzamt gewürdigt und abschließend beurteilt werden. Dem Arbeitgeber werden dadurch entsprechende Folgewirkungen sofort erkennbar.

### **Verfahrensablauf**

Arbeitgeber können einen entsprechenden Antrag jederzeit stellen, unabhängig davon, ob eine Prüfung durch das Finanzamt oder den Rentenversicherungsträger bereits angekündigt worden ist.

Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden und ist beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt zu stellen. Wird der Antrag beim Rentenversicherungsträger gestellt, leitet dieser den Antrag an das Finanzamt weiter. Das Finanzamt ist für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

Die Finanzverwaltung und die Rentenversicherungsträger haben sich zur Verfahrenserleichterung auf ein gemeinsames Antragsformular verständigt. Dies kann bei den einzelnen Finanzämtern der Bundesländer angefordert werden.

Das zuständige Betriebsstättenfinanzamt sendet dem Arbeitgeber einen Fragebogen zu, welcher vollständig ausgefüllt zurückzusenden ist. Das Finanzamt klärt mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger, ob eine zeitgleiche Prüfung möglich ist. In der Regel setzt dies voraus, dass im selben Jahr Prüfungen durch das Finanzamt und den Rentenversicherungsträger vorgesehen sind. Ist eine zeitgleiche Prüfung möglich, wird ein entsprechender Termin einvernehmlich zwischen allen Beteiligten abgestimmt.

### **Abweichende Inhalte der Prüfung**

Eine zeitgleiche Prüfung bedeutet jedoch nicht, dass auch eine inhaltlich gemeinsame Prüfung erfolgt. Die gesetzliche Trennung zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht wird beibehalten. Steuergeheimnis und Sozialgeheimnis müssen weiterhin gewahrt werden.

## Kabinett beschließt Änderungen zu den Betriebsprüfungen der Rentenversicherung

**Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-NOG, BR-Drucks. 811/12) verändert den Umfang der Prüfaufgaben der Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit der Unfallumlage und der Künstlersozialabgabe.**

### **Prüfungen im Auftrag der Unfallversicherung: künftig weniger Arbeitgeber betroffen**

Im Auftrag der Unfallversicherung prüft die Deutsche Rentenversicherung seit dem Jahr 2010, ob ein Arbeitgeber das unfallversicherungspflichtige Arbeitsentgelt zutreffend beurteilt und diese Entgelte der jeweiligen Gefahrklasse zugeordnet hat.

Nach dem Gesetzentwurf des BUK-NOG werden künftig Unternehmen grundsätzlich nicht mehr geprüft, bei denen im der Prüfung vorvergangenen Jahr ein Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von nicht mehr als 1,5 % der Bezugsgröße (2013 unter ca. 485 EUR) festgestellt wurde. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit werden diese Unternehmen allerdings nicht vollständig von der Prüfung ausgenommen. Im Rahmen einer Stichprobe werden einzelne Unternehmen weiterhin geprüft.

Der Gesetzentwurf räumt der Unfallversicherung auch wieder ein eigenes Prüfrecht ein. Dies gilt in Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Arbeitsentgelte vom Unternehmer nicht der richtigen Gefahrklasse zugeordnet wurden und die Aufklärung nicht bis zur nächsten regelmäßigen Betriebsprüfung warten kann.

### **Prüfung der Künstlersozialabgabe: künftig bei allen Arbeitgebern**

Seit dem Jahr 2007 prüfen die Rentenversicherungsträger im Rahmen von Betriebsprüfungen, ob Arbeitgeber ihre Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Die Deutsche Rentenversicherung klärt, ob Unternehmen als Verwerter abgabepflichtig sind und in welcher Höhe eine konkrete Abgabepflicht besteht.

Der Gesetzentwurf des BUK-NOG sieht vor, dass Prüfungen wegen der Künstlersozialabgabe künftig bei allen 3,2 Mio. Arbeitgebern durchzuführen sind. Bislang prüfen die Rentenversicherungsträger nur Arbeitgeber, bei denen es Anhaltspunkte für eine Abgabepflicht nach dem KSVG gibt. Dies sind weniger als 10 %, jährlich 70.000 Arbeitgeber.

Für die Prüfung der Abgabepflicht soll derselbe Prüfturnus von 4 Jahren wie für Betriebsprüfungen gelten. Zudem soll bei jeder Betriebsprüfung kontrolliert werden, ob und ggf. in welcher Höhe ein Arbeitgeber als Auftraggeber für selbstständige Künstler und Publizisten abgabepflichtig ist. Künftig muss der Arbeitgeber dem Betriebsprüfer sämtliche Unterlagen vorlegen, die für die Feststellung der Abgabepflicht bzw. deren Höhe benötigt werden. Der Arbeitgeber hat z. B. die von ihm mit selbstständigen Künstlern bzw. Publizisten geschlossenen Verträge und die hierzu in den Geschäftsbüchern des Rechnungswesens enthaltenen Angaben vorzulegen.

#### **Inkrafttreten**

Die Regelungen zur Prüfung der Künstlersozialabgabe und zu den Auftragsprüfungen für die Träger der Unfallversicherung sollen noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten. Im Gesetzentwurf sind keine Übergangsregelungen vorgesehen.

## **Bei Minijobs die Vorteile in der Rentenversicherung nutzen**

**Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobber liegt seit 1. Januar 2013 bei 450 EUR statt bisher 400 EUR. Gleichzeitig erhalten Minijobber nun durch vergleichsweise niedrige eigene Beiträge den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung.**

Arbeitgeber zahlen für Minijobber nach der Neuregelung – wie bisher auch – pauschale Rentenversicherungsbeiträge. Neu ist, dass Minijobber zusätzlich zum pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers einen Eigenbeitrag zahlen und damit in den Genuss des vollen Schutzes der gesetzlichen Rentenversicherung kommen. Lediglich auf Antrag können sich Minijobber von der Rentenversicherungspflicht und damit der Zahlung des Eigenbeitrags befreien lassen.

Nach dem bis 31. Dezember 2012 geltenden Recht war es genau umgekehrt: Minijobber zahlten neben dem Pauschalbeitrag des

Arbeitgebers in Höhe von 15 % keine eigenen Beiträge. Sie konnten aber den Arbeitgeberbeitrag freiwillig für den vollen Rentenversicherungsschutz aufstocken.

### **Eigenbeitrag zur Rentenversicherung**

Minijobber, die im Jahr 2013 eine Beschäftigung aufnehmen, zahlen zum pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers von 15 % selbst einen Beitragsanteil von in der Regel 3,9 % dazu. Bei einem monatlichen Verdienst von 450 EUR liegt der Eigenbeitrag bei 17,55 EUR im Monat.

Minijobber mit niedrigem Verdienst müssen wissen, dass der Rentenversicherungsbeitrag mindestens aus einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 175 EUR berechnet wird. Wer weniger als 175 EUR verdient, zahlt aus seinem tatsächlichen Verdienst einen Beitragsanteil von 3,9 % und für die Differenz vom tatsächlichen Verdienst bis 175 EUR den vollen Rentenversicherungsbeitrag von 18,9 %.

### **Absicherung bei Erwerbsminderung**

Der Eigenbeitrag sichert Minijobber gegen das Risiko der Erwerbsminderung ab. Denn durch einen rentenversicherungspflichtigen Minijob kann der Versicherte eine bereits erworbene Absicherung bei Erwerbsminderung aufrechterhalten. Auch kann der Minijobber durch die Zahlung des Eigenbeitrags einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufbauen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Minijobber mindestens 5 Jahre versichert ist und in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat. Hierzu zählen auch Eigenbeiträge durch einen Minijob.

### **Anspruch auf medizinische und berufliche Rehabilitation**

Minijobber können durch die Zahlung des Eigenbeitrags Anspruch auf eine medizinische Rehabilitation erwerben. Voraussetzung ist, dass vor Stellung eines Antrags auf Rehabilitation mindestens 6 Pflichtbeitragsmonate aus einer Beschäftigung in den letzten 2 Jahren angerechnet werden können.

Auch für eine berufliche Rehabilitation der Rentenversicherung, wie z.B. eine Umschulung in einen neuen Beruf, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. In der Regel müssen 15 Jahre anrechenbare Pflichtbeitragszeiten bestehen.

Hierzu zählen auch die Beitragszeiten als Minijobber, wenn der Eigenbeitrag gezahlt worden ist.

## Riestern bei Minijob

Arbeitnehmer in einem rentenversicherungspflichtigen Minijob gehören zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis. Schon die Zahlung eines jährlichen Eigenbeitrags von 60 EUR in einen Riester-Vertrag kann ausreichen, um die volle staatliche Zulage zu bekommen. Besonders Niedrigverdiener und Familien mit Kindern profitieren von dieser Förderung.

## Betriebliche Altersvorsorge

Arbeitnehmer mit einem rentenversicherungspflichtigen Minijob können ihre Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung un versteuert und sozialabgabenfrei direkt aus dem Bruttolohn zahlen. Allerdings verringert sich dadurch der Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Minijobber können sich mit einem schriftlichen Antrag an den Arbeitgeber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitgeber zahlt dann nur den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung und der Minijobber keinen Eigenbeitrag. Wenn sich Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, ist die Befreiung bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses und ggf. für weitere zeitgleich ausgeübte Minijobs bindend. Ein vollwertiger Schutz in der Rentenversicherung besteht dann nicht.

## Wer ist von der Neuregelung betroffen?

Die Neuregelung gilt nur für neue Minijobs, die seit 1. Januar 2013 aufgenommen werden. Wer in einem bestehenden versicherungsfreien Minijob unverändert weiterarbeitet, bleibt auch künftig rentenversicherungsfrei. Minijobber können in diesen Fällen aber wie bisher auf die Rentenversicherungsfreiheit zugunsten eines vollen Rentenversicherungsschutzes verzichten.

Erhöht der Arbeitgeber ab 1. Januar 2013 allerdings das monatliche Arbeitsentgelt auf mehr als 400 EUR, wird der bisher versicherungsfreie Minijob automatisch rentenversicherungspflichtig. Bei einem Verdienst bis 450 EUR kann der Minijobber sich jedoch von der eintretenden Rentenversicherungspflicht wieder befreien lassen.

## Die Rentenversicherung rät

Bevor Minijobber sich von der Rentenversicherungspflicht und somit der Zahlung des Eigenbeitrags befreien lassen, sollten sie sich informieren, wie sich dies auf ihre soziale Absicherung aus-

wirkt. Der Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht kann dazu führen, dass der Minijobber eine bereits erworbene Absicherung im Invaliditätsfall wieder verliert oder er keine Förderung der Ruster-Rente mehr erhält.

Eine individuelle Beratung bieten die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung an. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 1000 4800 zu erreichen.

## Neue Gleitzoneformel

**Seit 1. Januar 2013 gilt aufgrund der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450 EUR auch eine neue Gleitzone. Die besonderen Regelungen für die Beitragsberechnung bei Beschäftigungen in der Gleitzone finden seitdem Anwendung, wenn ein regelmäßiges Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850 EUR erzielt wird.**

Die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende reduzierte beitragspflichtige Einnahme ist nach einer neuen Gleitzoneformel zu ermitteln:

$$F \times 450 + \left( \left\{ \frac{850}{(850 - 450)} \right\} - \left\{ \frac{450}{(850 - 450)} \right\} \right) \times F \times (AE - 450) \leftarrow$$

Daraus ergibt sich folgende verkürzte Formel:

$$1,2694375 \times AE - 229,021875$$

Eine Rundung der Nachkommastellen in der verkürzten Formel, wie in summa summarum 6/2012 angegeben, ist nicht möglich. Dies kann zu Abweichungen bei der Beitragsberechnung aus der nach der verkürzten oder der vollständigen Formel ermittelten reduzierten beitragspflichtigen Einnahme führen.